

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse
Bestandteile:
Satzung vom 18.12.2003
1. Änderungssatzung vom 08.05.2018
2. Änderung der Satzung durch die Satzung zur Änderung satzungsrechtlicher
Vorschriften vom 05.11.2020

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wildeshausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, welcher (als Anlage) Bestandteil dieser Satzung ist. Die Erhebung von Kosten nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr(en) das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Sobald ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird der Verwaltungsakt ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Kosten, die dadurch entstehen, dass die Stadt in der Sache unrichtig gehandelt hat, sind zu erlassen.

§ 6

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2-4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Abdrucke und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. der sich zu einer Kostenübernahme (für eine andere Person) gegenüber der Stadt bereit erklärt hat oder
 3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der geleistete Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 19.06.2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 08.05.2018, durch die die §§ 1 bis 11 geändert wurden, ist am 01.07.2018 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung (Satzung der Stadt Wildeshausen zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften) vom 05.11.2020, durch die die Anlage XII Ziff. 1.1.5 geändert in Ziff. 1.2, neu Ziff. 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, Ziff. 2.2.2, Ziff. 3.1.1 geändert in 3.1.2, leere Ziff. unter 3.1 in 3.1.1, Ziff. 7.4, Ziff. 7.5 und die Stundensätze geändert wurden, ist am 29.10.2020 durch den Rat der Stadt Wildeshausen beschlossen worden.

XII. Die Anlage der Verwaltungskostensatzung (Kostentarif) wird wie folgt geändert:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wildeshausen vom 01.07.2018
Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Anlagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung).

Vorbemerkung:

Stundenpauschale

Die Berechnung nach Arbeitsstunden erfolgt nach dem jeweils geltenden Erlass des Nieders. Finanzministeriums über die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand.

Die zurzeit geltenden Pauschalstundensätze sind im Anschluss an den Kostentarif aufgeführt.

Tarif- nummer	Gegenstand	Betrag in Euro
1	Vervielfältigungen und Ausdrücke (soweit keine speziellere Regelung in Kostentarif)	
1	Vervielfältigungen und Ausdrücke (soweit keine speziellere Regelung in Kostentarif)	
1.1	Vervielfältigungen mit hauseigenen Druckgeräten	
1.1.1	bis 9 Seiten DIN A 4	kostenlos
1.1.2	10 Seiten DIN A 4	Pauschal 5,00, jede weitere Kopie 0,50
1.1.3	bis 9 Seiten DIN A 3	kostenlos
1.1.4	10 Seiten DIN A 3	Pauschal 10,00, jede weitere Kopie 0,50
1.2	Digitale Zusendung	kostenlos
1.2.1	soweit Datei bereits existent ist	Kostenlos
1.2.2	soweit Datei noch zu erstellen ist bis 9 Seiten	kostenlos
1.2.3	Soweit Datei noch zu erstellen ist 10 Seiten	Pauschal 5,00, jede weitere Seite 0,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Kopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00

Tarifnummer	Gegenstand	Betrag in Euro
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO	
3.1.1	-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.1.2	bei besonderer Mühewaltung für jeden Fall	4,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	15,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	Stundenpauschale
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
6	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde Sollten Auslagen anfallen (z.B. Laborkosten), sind diese zu erstatten.	Stundenpauschale
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorverkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
7.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00

Tarifnummer	Gegenstand	Betrag in Euro
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter	
7.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages	25,00
7.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfand-entlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 7.1 und 7.2 fallen	25,00 – 50,00
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	55,00
7.5	Städtebauliches Entwicklungsrecht (§§ 169 und 144 BauGB)	55,00
8	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
9	Ablichtung von Datenträgern über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Ablichtung	4,00
10	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundenpauschale
11	Abgabe von Bauleitplänen	
11.1	auszugsweise	7,50
11.2	vollständig	20,00
12	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen nach BauGB und NKAG	
12.1	Ausfertigungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 30 Minuten	15,00
12.2	Ausfertigungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 60 Minuten	30,00
12.3	Bei Sachverhalten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind	Stundenpauschale
12.4	Bestätigung über die gesicherte Erschließung (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO)	25,00 - 75,00
13	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschl. des Fundaments je Grabstelle	30,00
14	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt	
14.1	Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser/Niederschlagswasser einschließlich Abnahme des Hausanschlusses	55,00 - 105,00

Tarifnummer	Gegenstand	Betrag in Euro
14.2	Erneute Abnahme (bei Mängelfeststellungen)	30,00
14.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	30,00
14.4	Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges	150,00 – 300,00
15	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes	10,00 – 150,00
16	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen einschließlich Abnahme	60,00
17	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung genannten Fälle, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsbehelf erfolglos bleibt; - der Rechtsbehelf zwar Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungsentscheidung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen ist nach dem Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (Gegenstandswert) an der Entscheidung. Ist der Wert des Sach-/Streitstandes nicht beziffert, ist ein Wert von 2.500,00 Euro anzunehmen.	
	Maßgeblich ist im Übrigen folgende Tabelle:	
	Wertstufen bis zu	
	Euro	Euro
	500,00	einschließlich 25,00
	550,00	einschließlich 27,50
	600,00	einschließlich 30,00
	650,00	einschließlich 32,50
	700,00	einschließlich 35,00
	750,00	einschließlich 37,50
	800,00	einschließlich 40,00
	850,00	einschließlich 42,50
	900,00	einschließlich 45,00
	950,00	einschließlich 47,50
	1.000,00	einschließlich 50,00
	1.150,00	einschließlich 57,50
	1.300,00	einschließlich 65,00
	1.450,00	einschließlich 72,50

Tarif- nummer	Gegenstand	Betrag in Euro	
	1.600,00	einschließlich	80,00
	1.750,00	einschließlich	87,50
	1.900,00	einschließlich	95,00
	2.050,00	einschließlich	102,50
	2.200,00	einschließlich	110,00
	2.350,00	einschließlich	117,50
	2.500,00	einschließlich	125,00
	2.700,00	einschließlich	135,00
	2.900,00	einschließlich	145,00
	3.100,00	einschließlich	155,00
	3.300,00	einschließlich	165,00
	3.500,00	einschließlich	175,00
	3.700,00	einschließlich	185,00
	3.900,00	einschließlich	195,00
	4.100,00	einschließlich	205,00
	4.300,00	einschließlich	215,00
	4.500,00	einschließlich	225,00
	4.750,00	einschließlich	237,50
	5.000,00	einschließlich	250,00
	Von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 Euro für je 500,00 Euro		5,00
	Von dem Mehrbetrag bis 500.000,00 Euro für je 1.000,00 Euro		7,50
	Von dem Mehrbetrag über 500.000,00 Euro für je 2.500,00 Euro		10,00
	Werte über 5.000,00 EUR sind auf volle		500,00
	Werte über 50.000,00 EUR sind auf volle		1.000,00
	Werte über 500.000,00 EUR sind auf volle		2.500,00
	aufzurunden.		

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand

Es sind die zum Zeitpunkt der Anwendung jeweils geltenden Stundensätze gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung vom 16.01.2020 § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO zugrundezulegen.